

Bekanntmachung

**über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Kommunalwahlen am 13. September 2026
sowie ggf. durchzuführende Stichwahlen am 27. September 2026**

1. Die Wählerverzeichnisse für die Wahlen zum Rat der Stadt Rehburg-Loccum, den Ortsräten Bad Rehburg, Loccum, Münchenhagen, Rehburg und Winzlar sowie der Kreiswahl des Landkreises Nienburg/Weser, der Direktwahl einer Landrätin/eines Landrates im Landkreis Nienburg/Weser und einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters der Stadt Rehburg-Loccum für die Wahlbezirke der Stadt Rehburg-Loccum können in der Zeit vom **24.08.2026** bis **28.08.2026** während der allgemeinen Öffnungszeiten

von **Montag** bis **Freitag**
und **Montag** und **Dienstag**
und am **Donnerstag**

von **8.30** Uhr – **12.00** Uhr
von **14.00** Uhr – **15.30** Uhr
von **14.00** Uhr – **18.00** Uhr

im Rathaus der **Stadt Rehburg-Loccum, Bürgerbüro, Zimmer 14, Heidtorstraße 2, 31547 Rehburg-Loccum** eingesehen werden.

Für verbundene Wahlen wird ein gemeinsames Wählerverzeichnis geführt.

Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs (§ 46 NKWG) verwendet werden.

Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von Bediensteten der Stadt Rehburg-Loccum bedient werden darf.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, **spätestens am 28.08.2026 bis 12.00 Uhr** bei der **Stadt Rehburg-Loccum, Bürgerbüro, Zimmer Nr. 14, Heidtorstraße 2, 31547 Rehburg-Loccum** einen **Antrag auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag muss schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **23. August 2026** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, kann sein Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis in Anspruch nehmen und ggf. die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**

4.1. eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person

4.2. eine **nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommenene** wahlberechtigte Person

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat;
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist (§ 19 NKWG).

5. **Wahlscheine** können bis zum **11. September 2026, 13.00 Uhr schriftlich oder mündlich bei der Stadt Rehburg-Loccum, Heidtorstraße 2, 31547 Rehburg-Loccum, Zimmer Nr. 14 (Bürgerbüro)** beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan.

Telefonische und mit **SMS-Kurznachrichten** versendete Anträge sind **unzulässig**.

Nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommenene wahlberechtigte Personen können aus dem unter 4.2. angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag (13. September 2026), 15.00 Uhr stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen.

Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt (verbundene Wahlen) gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die beantragende Person wahlberechtigt ist.

Versichert die wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen oder verloren gegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (12. September 2026), 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein können bei verbundenen Wahlen **nur durch Briefwahl** wählen.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden der wahlberechtigten Person übersandt, ausgehändigt oder amtlich überbracht. An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person im **verschlossenen Wahlbriefumschlag**

- 1. ihren Wahlschein
- 2. den/die Stimmzettel in einem besonderen Umschlag

so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleitung zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis **18.00 Uhr** eingeht. Er kann auch bei

der zuständigen Wahlleitung im Rathaus der Stadt, Heidtorstraße 2, 31547 Rehburg-Loccum abgegeben werden.

Holt eine wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, kann die Briefwahl auch an Ort und Stelle ausgeübt werden.

Rehburg-Loccum, den 11. August 2026

Stadt Rehburg-Loccum
Der Stadtwahlleiter
(Polacek)